

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

VÖP-Beschwerde stattgegeben: ORF sendet zu viel Unterhaltung

Die Kommunikationsbehörde Österreichs **KommAustria** hat in der vergangenen Woche einer Beschwerde des **VÖP** (Verband Österreichischer Privatsender) stattgegeben. Demnach hat der **ORF** in seinem Gesamtprogramm in den Jahren 2010 bis 2011 zu viel Unterhaltung und zu wenig Kultur gesendet und damit seinen gesetzlichen Auftrag nicht erfüllt.

Die KommAustria hatte erstmals das im ORF-Gesetz geforderte angemessene Verhältnis der Programmkategorien zueinander geprüft und ein Missverhältnis für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. August 2011 festgestellt. In der Zwischenzeit sei, so die KommAustria, das Ungleichgewicht zwar durch den Programmstart der Spartenkanäle „ORF III – Kultur und Information“ und „ORF Sport +“ größtenteils ausgeglichen worden. Dennoch erkenne die KommAustria auch in der jeweiligen Ausgestaltung der Programme ORF eins und ORF 2 einen Gesetzesverstoß. So wies in dem von den Privatsendern beanstandeten Zeitraum das ORF eins-Programm mit



Dr. Klaus Schweighofer
Bild: Christian Jungwirth

einem Unterhaltungsanteil von 80% nicht die vom Gesetzgeber geforderte inhaltliche Vielfalt auf.

Gegen den Bescheid ist eine Berufung beim Bundeskommunikationssenat möglich. Sollte der Bescheid rechtskräftig werden, müsse der ORF seine Programmgestaltung sowohl im Hinblick auf die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms als auch insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vielfalt seiner Hauptprogramme überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Die Privatsender sehen sich durch den Beschluss der Behörde in ihrer Kritik an der kommerziellen Programmausrichtung des ORF

bestätigt. Für **Dr. Klaus Schweighofer**, Vorstand der Styria Media Group AG und Vorstandsvorsitzender des VÖP, ist die Entscheidung richtungsweisend: „Sie unterstreicht unsere fortwährende Kritik: Das Programm des ORF ist zu kommerziell ausgerichtet. Der Unterhaltungsanteil überwiegt deutlich. Die tragenden Säulen öffentlich-rechtlichen Programms - Information und Kultur - werden vernachlässigt.“, so Schweighofer.

„Es ist erfreulich, dass die KommAustria durch die Festlegung von Kriterien für die Vollprogramme ORF eins und ORF 2 der Auslagerung von wenig quotenstarken Inhalten in die

Spartenprogramme einen Riegel vorgeschoben hat.“, ergänzt **Corinna Drumm**, Geschäftsführerin des VÖP. „Damit gibt es - endlich - eine für die zukünftige Programmgestaltung des ORF wesentliche Präzisierung des Programmauftrags.“ (al)



Corinna Drumm
Bild: Michael Gruber

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
KJM-Bericht: 16 Verstöße gegen Jugendschutz	2
„LandGang“ scheidet mit Eilantrag gegen „LandGefühl“ - von Dr. Frank R. Remmertz	3
SKW Schwarz stärkt Münchner Standort	3
Jones Day plant neues Büro in Amsterdam	3
Titelschutzanzeigen: 36 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 36 neuen Titel dieser Woche

	History food	LandTiere
20th-Century-Hitmix	I	Lebensqualität digital
A	Immotion	M
Alles nur Spaß	Immotion - Das Immobilienmagazin	Mein Landgarten
B	für die Ostalb	N
BR-Sketchklassiker	Informationstechnologie	Natur heilt
C	im Dienste des Menschen	P
Comedy-Dorf	K	PhonoBasics
D	Klare Kommunikation - die Kunst	S
Das 5. Gebot	Kochen ist cool	Shitstorm
Der fast perfekte Mann	Kult-Runde	SonoBasics
Die BR-Sketchklassiker	Kurier kompakt	U
Die Kunst der klaren Kommunikation	Kurier Kompakt	Utopia2
Die Verbraucheranwälte	Kurier-kompakt	W
E	Kurier-Kompakt	Weihnachten unterm Halbmond
EKG Basics	L	Wohnen & Ambiente
ESENCIA	L.A. Dreams - die Hollywood WG	
H	LandGarten	
Haus der Pressefreiheit	LandSpaß	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.10.2012, Woche 43, Nr. 1096
Anzeigenschluss: 19.10.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.11.2012, Woche 45, Nr. 1098
Anzeigenschluss: 02.11.2012, 10 Uhr

KJM-Bericht: 16 Verstöße gegen den Jugendschutz im TV und Internet

Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** hat im dritten Quartal 2012 insgesamt 16 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Laut Mitteilung der Kommission kommen davon 2 Verstöße aus dem Rundfunk- und 14 aus dem Telemedienbereich. So rügten die Jugendschützer u.a. den Sender Kabel 1 für die Ausstrahlung von „Resident Evil: Apokalypse“ vor 23 Uhr. Die ungekürzte Fassung des Horrorfilms hatte

keine FSK-Jugendfreigabe. Ebenfalls gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstieß die Spiegel-TV Dokumentation „Tempel der Lust - Das Geschäft mit der käuflichen Liebe“, die bereits ab 20.15 Uhr auf Vox lief.

Im Internet bezogen sich 6 Verstöße auf Pornografie-Angebote, die nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden dürfen. Sieben Angebote stellten

aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Sie zeigten zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle. Ein Angebot war, so die KJM, absolut unzulässig, da es zum Hass gegen Frauen aufstachelte. In insgesamt 13 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung

des Anbieters entfernt wurden. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen „jugendschutz.net“ und die Landesmedienanstalten die KJM. (al)

Herausgeberin von „LandGang – mein schöner Norden“ scheidert mit Eilantrag gegen die Zeitschrift „Mein LandGefühl im Norden“

von Dr. Frank R. Remmert, Kanzlei REMMERTZ SON Rechtsanwälte - München

Die Herausgeberin der Zeitschrift „LandGang – mein schöner Norden“ ist vor dem Landgericht Flensburg gescheitert, Titel und Aufmachung der Zeitschrift „Mein LandGefühl im Norden“ durch einstweilige Verfügung verbieten zu lassen (LG Flensburg, Urteil vom 25.07.2012 – 8 O 61/12).

Beide Zeitschriften widmen sich dem Landleben, Kultur und Küche in der nördlichen Region Deutschlands. Die Herausgeberin der Zeitschrift „LandGang - mein schöner Norden“ war der Ansicht, dass sich der Titel „Mein LandGefühl im Norden“ sowohl in der Titel- wie auch in der Heftcovergestaltung zu nah an den eigenen Titel „LandGang

– mein schöner Norden“ in unlauterer Weise anlehnt, da in beiden Titeln die Wörter „Land“, „mein“ und „Norden“ vorkommen.

Dem folgte das Landgericht Flensburg jedoch nicht. Angesichts der Vielzahl der aktuell auf dem Zeitschriftenmarkt gängigen Land-Titel sei fernliegend, dass die Leser beide Zeitschriften miteinander verwechseln. Es fehle bereits an einer „wettbewerblichen Eigenart“, also an einer besonderen einprägsamen Titelgestaltung. Dies sei aber Voraussetzung für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch, den die Antragstellerin und Herausgeberin der Zeitschrift „LandGang – mein schöner Norden“ geltend gemacht



Dr. Frank R. Remmert

hat. Allein die Idee, ein Landmagazin für den Norden herauszugeben, ist wegen der grundsätzlich eingeräumten Nachahmungsfreiheit nicht geschützt. Dabei müsse auch gestattet sein, auf den Umschnitt der Zeitschrift für die ländliche Region im Norden hinzuweisen. Der Unterlassungsanspruch wurde – wohl aus taktischen Gründen

– nicht auf titelschutzrechtliche Ansprüche nach dem Markengesetz gestützt. Gleichwohl darf angenommen werden, dass auch diese Ansprüche nach den §§ 5, 15 MarkenG mangels Verwechslungsgefahr vom Gericht verneint worden wären, da es angesichts des immer weiter anwachsenden Marktes der „Landzeitschriften“

mehr auf die Unterschiede und weniger auf Gemeinsamkeiten in der Titel- und Heftcovergestaltung ankommt. Denn zentrales Gestaltungselement von Landzeitschriften ist nun einmal die Verwendung des Wortes „Land“. Das Urteil ist rechtskräftig und kann über die Website www.iplegal.de abgerufen werden.

SKW Schwarz stärkt Münchner Standort

Fachanwalt für Steuerrecht **Heiko Wunderlich** wird als Partner **SKW Schwarz Rechtsanwälte** in München verstärken. Er kommt von der Steuerrechtskanzlei Peters, Schönberger & Partner (PSP) und wird bei SKW Schwarz in München insbesondere das Steuerrecht aufbauen. Wunderlich verfügt über besondere Kenntnisse im Bereich der steueroptimierten Gestaltungsberatung von Unternehmens- und Fondsstrukturen sowie Privatpersonen, der Nachfolge- und Ansässigkeitsplanung,

im internationalen Steuerrecht und der steuerlichen Strukturierung von Transaktionen und Finanzierungen sowie im steuerlichen Verfahrens- und Prozessrecht und der Steuerabwehr.

Neben Heiko Wunderlich wird auch **Claudia Schauer** als Associate von PSP zu SKW Schwarz stoßen. (al)

Jones Day plant neues Büro in Amsterdam

Die internationale Wirtschaftsozietät **Jones Day** wird Anfang 2013 ein Büro in Amsterdam eröffnen. Wie die Kanzlei mitteilt, wird es für Jones Day weltweit das 38. Büro und das 10. in Europa sein.

Das Büro in Amsterdam wird sich zunächst auf die Bereiche Gesellschaftsrecht, M&A, Private Equity, Kapitalmarktrecht, Prozessrecht und Kartellrecht konzentrieren. Die Leitung wird **Luc Houben** übernehmen, der zuvor Leiter des Brüsseler

Büros von Jones Day war. Houben war bereits in New York und Tokio anwaltlich tätig und ist ein Absolvent der Universität Leuven in Belgien sowie der Columbia University in New York. **Yvan Desmedt** wird als Administrative Partner vom Brüsseler Büro in das Amsterdamer Büro wechseln. Desmedt ist Kartell- und Wettbewerbsrechtler mit Schwerpunkt auf EU- und nationalem Kartellrecht sowie EU-Regulierungsrecht und einem starken Fokus im Bereich TMT. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ESENCIA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stein Consult GmbH,
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Shitstorm

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christoph Pola,
Geiststraße 52, 48151 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Verbraucheranwälte

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**META productions GmbH,
Stralauer Allee 8, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

L.A. Dreams - die Hollywood WG

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Armin Zinnecker,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Mein Landgarten Wohnen & Ambiente

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Kanzlei Dr. Schaefer,
Balanstraße 73, 81541 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SonoBasics PhonoBasics EKG Basics

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kurier kompakt Kurier Kompakt Kurier-kompakt Kurier-Kompakt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte und Notare - Blaum Dettmers Rabstein,
Am Wall 153-156, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Immotion Immotion - Das Immobilienmagazin für die Ostalb

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen.

**SDZ Druck und Medien GmbH & Co. KG,
Bahnhofstraße 65, 73430 Aalen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

20th-Century-Hitmix

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Klaus Hartfeld, Lilienweg 15, 53840 Troisdorf,
Dieter Görden, Lehmkaulweg 3, 52223 Stolberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kult-Runde Comedy-Dorf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Alter Bahnhof Trittau,
Am Bahnhof 1, 22946 Trittau

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weihnachten unterm Halbmond

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Seven Pictures GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Haus der Pressefreiheit

Ein lebendes Portal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

DEUTSCHES PRESSEMUSEUM HAMBURG e.V.,
c/o Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Kunst der klaren Kommunikation Klare Kommunikation - die Kunst

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Karsten Bredemeier,
Im Wolfsgarten 4, 53819 Neunkirchen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

History food Kochen ist cool

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Utopia2 Lebensqualität digital Informationstechnologie im Dienste des Menschen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PMT-Wienert,
Jaminstraße 1 A, 61476 Kronberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Natur heilt

in allen Schreibweisen national und international, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

LandSpaß LandTiere LandGarten

in allen Medien, in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lausen Rechtsanwälte,
Residenzstraße 25, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der fast perfekte Mann

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druck-erzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das 5. Gebot

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Monika von Ramin,
Lindenthaler Allee 36, 14163 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Die BR-Sketchklassiker
BR-Sketchklassiker
Alles nur Spaß**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____